

Dem Vorschlage einer gleichmäßigen Quote des Meistersatzes als Gesellenzuschlag und zwar in der Maasse, daß in der Regel jeder Geselle den Gewerbesteueratz des Meisters um die Hälfte erhöhe, steht, abgesehen von der Einfachheit und leichtern Durchführung dieses Grundsatzes und abgesehen davon, daß auch andere Gesetzgebungen den Zuschlag als einen billigen, den gewerblichen Verhältnissen entsprechenden angenommen haben, noch der Umstand zur Seite, daß schon jetzt die complicirte Berechnungsweise des Tarifs A., wie sich aus der dem gegenwärtigen Berichte unter II. angeschlossenen Vergleichung der für die Gewerbesteuer der Handwerker bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 22. November 1834 mit denen des Gesetzentwurfs sofort ergibt, in den meisten Fällen die Hälfte des Meistersatzes als Maassstab des Gesellenzuschlages nachweist.

Wie ferner

zu 4

das Verhältniß der fraglichen Gewerbsgehülften zu den Lehrlingen als völlig angemessen sich darstellt, so involvirt

zu 5

die Bestimmung §. 39 unter 5 eine auf der größten Billigkeit beruhende, durch die bisherigen Erfahrungen als nothwendig erkannte Erleichterung und würde ihr zufolge, wie die Deputation beiläufig zu bemerken sich gestattet, ein in diese Kategorie gehöriger Meister, im Fall er nur mit einem Gesellen arbeitet, den einfachen Meistersatz als Gewerbesteuer zu erlegen haben.

Zu 6.

Die Vorschriften des §. 39 unter 7 und am Schluß zu §. 6 sind schon jetzt practisch in Anwendung gekommen und haben, da sie sich ebenfalls als durch die Erfahrung gerechtfertigt empfehlen, zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

So gern aber die Deputation nach vorstehenden Bemerkungen mit den obigen in dem Entwurfe neu aufgenommenen Vorschriften sich einverstanden erklärt, so wenig vermag sie dies mit dem Tarif A. und dessen materiellen Bestimmungen im Abschnitte unter I.

Vergleicht man die Ansätze dieses Abschnittes mit den Ansätzen des jetzt gültigen Tarifs A. zu der Verordnung vom 9. November 1840, so ergibt sich, daß Ermäßigungen der bisherigen Gewerbesteuerätze nur

a.

bei dem Gewerbe der Steinmetze, Bader, Blasebalgmacher, Schlauchmacher und Holzdrechsler, der Röhrrmeister, Zimmermeister und Maurermeister

in großen, mittlen und kleinen Städten,

b.

bei dem Gewerbe der Feuereffenkehrer

in großen und mittlen Städten,

c.

bei dem Gewerbe der Glockengießer, Gold- und Silberschläger  
in mittlen Städten,

d.

bei dem Gewerbe der Uhrgehäusmacher

in mittlen und kleinen Städten

und

e.

bei dem Gewerbe der Stellmacher, Kammseker, Krempelseker, Seidenweber, Pflasterseker, Vergolder, Bindenmacher, Strumpfstuhlauer, Wagner, Schlosser und Schmiede

in den kleinen Städten

künftig eintreten, die Steuerätze aller übrigen Gewerbe der ersten Abtheilung dagegen, so weit sie theils die drei Rubriken der großen, mittlern und kleinen Städte, theils einzelne derselben betreffen, Erhöhungen künftig unterliegen sollen.

Mit den fraglichen Ermäßigungen ist die Deputation einverstanden. Sie hält dieselben, theils durch den vorgeschlagenen, veränderten Gesellenzuschlag, der, wie die Vergleichung unter II. nachweist, bei den Steinmetzen, Badern, Feuereffenkehrern, Glockengießern, Gold- und Silberschlägern gegenwärtig nur beziehentlich nach  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{5}{12}$  des Meistersatzes zu berechnen ist, künftig aber nach  $\frac{1}{2}$  zu berechnen sein wird, theils durch den notorisch gedrückten Stand einzelner jener Gewerbe, wie der Uhrgehäusmacher, Stellmacher, Bader, Kamm-, Krempel-, Pflasterseker, Bindenmacher, namentlich in den kleinen Städten und auf dem Lande, theils endlich, so viel die ermäßigten Ansätze der Maurer-, Zimmer- und Röhrrmeister betrifft, obwohl namentlich die beiden erstern zu den schwunghaftern Gewerben gehören, bei der sehr bedeutenden Zahl der Gesellen, welche die Meister dieser Gewerbe in der Regel zu beschäftigen pflegen, durch die Bestimmung §. 38 sub 6 bedingt und gerechtfertigt, wonach künftig jeder Gesell den einfachen Tariffatz des Meisters um  $\frac{1}{2}$ , mithin in großen Städten um — 9 Ngr. —, in mittlern um — 7 Ngr. — erhöhen soll, während jetzt in dem Satze des Meisters drei Gesellen schon mitbegriffen sind und der Meister von jedem Gesellen über drei in großen Städten nur acht Neugroschen, in mittlern nur fünf Neugroschen an Gewerbesteuer mehr zu entrichten hat.

Gerechtes Bedenken mußte aber der Deputation die vorgeschlagene Erhöhung des bei weitem größten Theils der übrigen bisherigen, diesem Abschnitte angehörigen Gewerbesteuerätze in einer Zeit erregen, wo der im Allgemeinen wenigstens in den kleinern Städten gedrückte Zustand des vaterländischen Gewerbes die sorglichste Beachtung verdient und bei einer Revision der ihn belastenden Steuer auf thunlichste Erleichterung zu zählen, berechtigt ist.

Die Erläuterungen zu dem Entwurfe geben für die Nothwendigkeit einer solchen Erhöhung insonderheit das §. 38 unter b. im Entwurfe aufgenommene Princip des Gesellenzuschlages zur Quote des Meistersatzes als Grund an, wonach sich der Ansatz des Meisters mit jedem Gesellen künftig nur um die Hälfte steigern soll, während der Gesellenzuschlag gegenwärtig, nach Ausweis der mehrallegirten Vergleichung unter II. häufig  $\frac{2}{3}$  Theile des einfachen Meistersatzes betragen, ja den letztern zwei- und dreifach überstiegen hat.

Nun läßt sich nicht leugnen, daß den Gewerbetreibenden gegenüber, bei denen nach dem Gesetze von 1834 der fragliche